



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Amtsblatt

11. Jahrgang	Halle (Saale), den 15. Oktober 2014	Nummer 10
--------------	-------------------------------------	-----------

INHALT

A. Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen

2. Rundverfügungen

3. Amtliche Bekanntmachungen

- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Arge Hüselitz GbR in 48431 Rheine auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von 36 Windkraftanlagen (WKA) vom Typ Vestas V 112, Rotordurchmesser 112 m, Nennleistung je 3,075 MW, Nabenhöhe 119,0 m, Gesamthöhe 175 m und 2 WKA vom Typ Vestas V 112, Rotordurchmesser 112 m, Nennleistung 3,075 MW, Nabenhöhe 94,0 m, Gesamthöhe 150 m, in **39579 Windberge, Buchholz, Hüselitz, Bellingen, 39517 Lüderitz, Lüderitz OT Groß Schwarzlosen, Landkreis Stendal** 167
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Fläminger Entenspezialitäten GmbH & Co.KG in Reuden-Süd 39264 Zerbst/Anhalt auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Schlachten von Tieren mit einer Schlachtkapazität von 148 t/d durch Erweiterung der Schlachtkapazität auf 350 t/d in **Reuden-Süd 39264 Zerbst/Anhalt, Landkreis Anhalt-Bitterfeld** 168
- . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Stadtwerke – Altmärkische Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke GmbH in

39576 Stendal, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung eines Heizwerkes in **39576 Stendal, Landkreis Stendal** 168

- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Dr. Alder's Tiernahrung GmbH in 07774 Dornburg-Camburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Ersatz eines Flüssiggaslagertanks für Propangas (LPG) mit einem Fassungsvermögen von 26 Tonnen durch einen Flüssiggaslagertank für Erdgas (LNG) mit einem Fassungsvermögen von 46 Tonnen am Standort **06618 Wethau, Burgenlandkreis** 169

- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der GDB – Gesellschaft für Deponie- und Bergbauersatzbaustoffe mbH in 06246 Bad Lauchstädt auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in **06246 Bad Lauchstädt, OT Delitz am Berge, Landkreis Saalekreis** 169

- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der MDSE Mitteldeutschen Sanierungs- und Entsorgungsgesellschaft mbH, Alu-Straße 1 in 06749 Bitterfeld-Wolfen OT Bitterfeld auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Abfallaufbereitungsanlage in **06258 Schkopau, Landkreis Saalekreis** 170

<ul style="list-style-type: none"> . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens gemäß § 86 Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) „Rie-stedt“, Landkreis Mansfeld-Südharz, Ver-fahrensnummer 611-46 MSH 231 171 4. Verwaltungsvorschriften 5. Stellenausschreibungen . Stellenausschreibungen des Landesverwal-tungsamtes 172 <p>B. Untere Landesbehörden</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen 2. Sonstiges <p>C. Kommunale Gebietskörperschaften</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Landkreise . Öffentliche Bekanntmachung des Burgenland- kreises über die Genehmigung zur Führung des Wappens und der Flagge der Gemeinde Finne 172 2. Kreisfreie Städte 3. Kreisangehörige Gemeinden <p>D. Sonstige Dienststellen</p> <ul style="list-style-type: none"> . ALLGEMEINVERFÜGUNG der Landesanstalt für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau Sachsen-Anhalt gemäß Artikel 22 Abs. 2 b VO (EG) 834/2007 i. V. m. Artikel 45 Abs. 1 b VO (EG) 889/2008 zur allgemeinen Zulassung der Verwendung von ungebeiztem nichtökologi- schem/nichtbiologischem gebietseigenen Wildsamensaatgut im Rahmen des Entwurfs der Richtlinie über die Gewährung von Zu- wendungen zur Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung (MSL-Richtlinie), (Förderperiode ab 2015) RdErl. des MLU vom ____.2014 – 55.60120/2 Abschnitt 2 Teil 4 - Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur (mehrjährige Blühstreifen, Blühstreifen, Schonstreifen) (nachfolgend Förderprogramm Blühstreifen) vom 19.09.2014 172 . Öffentliche Bekanntmachung der Landesstra- ßenbaubehörde Sachsen-Anhalt – Zentrale über eine Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfü- gung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt vom 25.09.2014 - Z/233- 31030/9/14 174 	<ul style="list-style-type: none"> . Öffentliche Bekanntmachung der Landesstra- ßenbaubehörde Sachsen-Anhalt – Zentrale über eine Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfü- gung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt vom 25.09.2014 - Z/233- 31030/10/14 174 . Öffentliche Bekanntmachung der Landesstra- ßenbaubehörde Sachsen-Anhalt – Zentrale über eine Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfü- gung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt vom 25.09.2014 - Z/233- 310/11/14 175 . Öffentliche Bekanntmachung der Landesstra- ßenbaubehörde Sachsen-Anhalt – Zentrale über eine Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfü- gung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt vom 25.09.2014 - Z/233- 31030/12/14 175 . Öffentliche Bekanntmachung der Landesstra- ßenbaubehörde Sachsen-Anhalt – Zentrale über eine Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfü- gung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt vom 25.09.2014 - Z/233- 31030/13/14 176 . Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 17 – Besondere Verfahrensarten; Einzelfallprüfung gemäß § 3c Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bezo- gen auf das Vorhaben Erweiterung der Gleis- anlage im Hartsteintagebau Flechtingen 176
---	--

A. Landesverwaltungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die
Entscheidung zum Antrag der Arge Hüselitz GbR in
48431 Rheine auf Erteilung einer Genehmigung nach
§ 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur
Errichtung und zum Betrieb von
36 Windkraftanlagen (WKA) vom Typ Vestas V 112,
Rotordurchmesser 112 m, Nennleistung je 3,075 MW,
Nabenhöhe 119,0 m, Gesamthöhe 175 m
und 2 WKA vom Typ Vestas V 112,
Rotordurchmesser 112 m, Nennleistung 3,075 MW,
Nabenhöhe 94,0 m, Gesamthöhe 150 m,
in 39579 Windberge, Buchholz, Hüselitz, Bellingen,
39517 Lüderitz, Lüderitz OT Groß Schwarzlosen,
Landkreis Stendal**

Auf Antrag wird der Arge Hüselitz GbR in 48431 Rheine, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von

**36 Windkraftanlagen (WKA) vom Typ Vestas V 112, Rotordurchmesser 112 m, Nennleistung je 3,075 MW, Nabenhöhe 119,0 m, Gesamthöhe 175 m und
2 WKA vom Typ Vestas V 112, Rotordurchmesser 112 m, Nennleistung 3,075 MW, Nabenhöhe 94,0 m, Gesamthöhe 150 m**

(Anlage nach Nr. 1.6.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf den Grundstücken in **39579 Windberge, Buchholz, Hüselitz, Bellingen, 39517 Lüderitz, Lüderitz OT Groß Schwarzlosen**

Gemarkung: **Windberge**
Flur: **2**
Flurstücke: **77/11, 78/5,**
Flur: **5**
Flurstücke: **24/1, 253/25**

Gemarkung: **Buchholz**
Flur: **3**
Flurstück: **54**
Flur: **4**
Flurstücke: **17, 65/1, 62/1,**

Gemarkung: **Hüselitz**
Flur: **1**
Flurstücke: **1/1, 248/16, 247/16, 8/1, 213/7, 241/14, 10138**
Flur: **3**
Flurstücke: **4, 5**
Flur: **4**
Flurstück: **51**

Gemarkung: **Bellingen**
Flur: **1**
Flurstücke: **1, 4, 93/66, 216/71**

Gemarkung: **Lüderitz**
Flur: **1**

Flurstücke: **201/91, 86/1, 98,**
Flur: **2**
Flurstücke: **29/1, 18/6**

Gemarkung: **Groß Schwarzlosen**
Flur: **1**
Flurstücke: **9/8, 9/9, 3/2, 3/3, 22**
Flur: **2**
Flurstücke: **30, 18/2, 22, 11, 48, 50/5, 133/51, 137/51**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg erhoben werden.

Die Genehmigung einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

16.10.2014 bis einschließlich 29.10.2014

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Hansestadt Stendal

Planungsamt Raum 209 (1. Etage)
Moltkestr. 34-36
39576 Stendal

Mo.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr
Di.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr
Mi.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr
Do.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr
Fr.	von 09:00 bis 13:00 Uhr

2. Stadt Tangerhütte

Verwaltungsgebäude
Bismarkstraße 5
39517 Tangerhütte

Mo.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Di.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Do.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Fr.	von 09:00 bis 12:00 Uhr

3. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum N 212
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg erhoben werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Entscheidung über den Erörterungstermin im
Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag
der Fläminger Entenspezialitäten GmbH & Co.KG in
Reuden-Süd 39264 Zerbst/Anhalt auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen
Änderung einer Anlage zum Schlachten von Tieren
mit einer Schlachtkapazität von 148 t/d durch
Erweiterung der Schlachtkapazität auf 350 t/d
in Reuden-Süd 39264 Zerbst/Anhalt,
Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Die Fläminger Entenspezialitäten GmbH & Co.KG in Reuden-Süd 39264 Zerbst/Anhalt beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur wesentlichen Änderung einer

**Anlage zum Schlachten von Tieren mit einer
Schlachtkapazität von 148 t/d**

**Hier: Erhöhung der Schlachtkapazität auf 350 t/d,
Erhöhung der Schlachtleistung auf 5000 Tiere
pro Stunde,
Erweiterung der Schlachtzeiten,
Erweiterung der Annahme, der Vorkühlung,
der Kälteanlage der Zerlegung/Verarbeitung
und des Sozialbereiches,
Neubau Kartonfroster und Flotation,
Änderung der Federnbearbeitung und der
Schlachtnebenproduktsammlung**

(Anlage nach Nr. 7.2.1, 7.34.1 und 10.25 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

auf den Grundstücken in **Reuden-Süd
39264 Zerbst/Anhalt**

Gemarkung: **Reuden**
Flur: **5**
Flurstück: **100**

Das Vorhaben wurde am **15.08.2014** bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin nicht stattfindet.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
Stadtwerke – Altmärkische Gas-, Wasser- und
Elektrizitätswerke GmbH in 39576 Stendal auf Ertei-
lung einer Genehmigung nach § 16 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen
Änderung eines Heizwerkes in 39576 Stendal,
Landkreis Stendal**

Die Stadtwerke – Altmärkische Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke GmbH in 39576 Stendal beantragte mit Schreiben vom 19.12.2013 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) für die wesentliche Änderung eines

**Heizwerkes mit einer Feuerungswärmeleistung
von 45,6 MW**

hier: **Errichtung und Betrieb eines Blockheizkraft-
werkes zur Erhöhung der Feuerungswärme-
leistung auf 46,7 MW**

auf dem Grundstück in **39576 Stendal**

Gemarkung: **Stendal,**
Flur: **2,**
Flurstücke: **106/1.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zum Antrag der Dr. Alder's Tiernahrung GmbH in
07774 Dornburg-Camburg auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 16 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen
Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur
fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Ersatz
eines Flüssiggaslagertanks für Propangas (LPG) mit
einem Fassungsvermögen von 26 Tonnen durch
einen Flüssiggaslagertank für Erdgas (LNG) mit
einem Fassungsvermögen von 46 Tonnen am
Standort 06618 Wethau, Burgenlandkreis**

Auf Antrag wurde der Dr. Alder's Tiernahrung GmbH in 07774 Dornburg-Camburg durch das Landesverwaltungsamt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur Änderung und zum Betrieb einer

**Anlage zur fabrikmäßigen Herstellung
von Tierfutter durch Ersatz eines
Flüssiggaslagertanks für Propangas (LPG) mit einem
Fassungsvermögen von 26 Tonnen durch einen
Flüssiggaslagertank für Erdgas (LNG) mit einem
Fassungsvermögen von 46 Tonnen**

(Anlage nach Nr. 7.34.1, 7.5.2 und 9.1.1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV))

auf dem Grundstück in **06618 Wethau, Am Käseberg**

Gemarkung: **Wethau,**
Flur: **3,**
Flurstücke: **11/4, 11/5, 12/1, 12/2, 13/3, 13/5, 17, 18/2,
140, 141/1, 141/2, 144/1, 161, 215/142**

erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BlmSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle(Saale)) erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegen in der Zeit vom

20.10.2014 bis einschließlich 03.11.2014

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Verbandsgemeinde Wethautal
Außenstelle Mertendorf- Bauamt
Naumburgerstraße 23
06618 Mertendorf

Mo.	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Di.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr
Mi.	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Do.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Fr.	von 09:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Raum N 212
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zum Antrag der GDB – Gesellschaft für Deponie-
und Bergbauersatzbaustoffe mbH in
06246 Bad Lauchstädt auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 4 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und
zum Betrieb einer Anlage zur Behandlung und
zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht
gefährlichen Abfällen in 06246 Bad Lauchstädt,
OT Delitz am Berge, Landkreis Saalekreis**

Die GDB – Gesellschaft für Deponie- und Bergbauersatzbaustoffe mbH in 06246 Bad Lauchstädt beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Anlage zur Behandlung von gefährlichen Abfällen
mit einer Kapazität von 560 t/d (120 000 t/a)
sowie zur zeitweiligen Lagerung gefährlicher Abfälle
von max. 3 600 t**

(Anlage nach Nr. 8.11.1.1 (Nr. 1) und 8.12.1.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

auf Grundstücken in **06246 Bad Lauchstädt**

Gemarkung: **Bad Lauchstädt**
Flur: **3**
Flurstücke: **525, 524,**
und
Gemarkung: **Delitz am Berge**
Flur: **3**
Flurstücke: **249, 250**

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im Juli 2015 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

23.10.2014 bis einschließlich 24.11.2014

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Goethestadt Bad Lauchstädt

Bauamt, Zimmer 10
Marktstraße 9
06246 Bad Lauchstädt
OT Schafstädt

Mo.	von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Di.	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mi.	von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr
Do.	von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Fr.	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum 212 N
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom

23.10.2014 bis einschließlich 08.12.2014

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **28.01.2015** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**

Ort der Erörterung: **Begegnungsstätte
Bad Lauchstädt
Querfurter Str. 10
06247 Goethestadt
Bad Lauchstädt**

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die frist- und formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum
Antrag der MDSE Mitteldeutschen Sanierungs- und
Entsorgungsgesellschaft mbH, Alu-Straße 1 in
06749 Bitterfeld-Wolfen OT Bitterfeld auf Erteilung
einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen
Änderung der Abfallaufbereitungsanlage in
06258 Schkopau, Landkreis Saalekreis**

Die MDSE Mitteldeutschen Sanierungs- und Entsorgungsgesellschaft mbH in 06749 Bitterfeld-Wolfen beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der

**Abfallaufbereitungsanlage mit einer Kapazität
von maximal 7.500 t/d und einer Lagerkapazität
von 7.510 t**

Hier: chemische Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen und zusätzliche Abfälle im Output der ASN 19 02 05*, 19 02 06, 15 01 02, 19 12 02, 15 01 06, 15 01 10*, 19 12 11 und 20 03 03

(Anlage nach Nr. 8.8.1.1, 8.8.2.1, 8.10.1.1, 8.10.2.1, 8.11.1.1 (Nr. 1), 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf einem Grundstück in **06258 Schkopau**

Gemarkung: **Korbetha**
Flur: **1**
Flurstück: **37/12**

Die Änderungen zur bestehenden Anlage sollen entsprechend dem Antrag im März 2015 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

23.10.2014 bis einschließlich 24.11.2014

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadt Schkopau

Bauamt
Schulstraße 18
06258 Schkopau

Mo.	von 08:30 Uhr bis 14:00 Uhr
Di.	von 08:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Mi.	von 08:30 Uhr bis 14:00 Uhr
Do.	von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Fr.	von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum 212 N
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom

23.10.2014 bis einschließlich 08.12.2014

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **21.01.2015** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **„Best Western“ Hotel
Stadt Merseburg,
Christianenstraße 25
06217 Merseburg**

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die frist- und formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei
zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß
§ 3c UVPG im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens gemäß § 86 Flurbereinigungsgesetzes
(FlurbG) „Riestedt“, Landkreis Mansfeld-Südharz,
Verfahrensnummer 611-46 MSH 231**

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Süd in 06667 Weißenfels, Müllnerstraße 59 führt das mit Datum vom 24.07.2014 und einer Verfahrensgebietsgröße von rd. 619 ha angeordnete Flurbereinigungsverfahren „Riestedt“, Landkreis Mansfeld-Südharz, Verfahrensnummer 611-46 MSH 231 durch. Mit Bericht (Az.:24.3) vom 15.04.2014 beantragte das ALFF Süd beim Landesverwaltungsamt die Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für

den Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Flurbereinigungsverfahren gemäß § 86 FlurbG „Riestedt“, Landkreis Mansfeld-Südharz, Verfahrensnummer 611-46 MSH 231, Gemarkungen Riestedt, Fluren 2tlw., 3tlw., 4tlw., 5tlw., 6tlw., 7tlw., 8tlw., 9tlw., 10tlw., 11tlw., 12tlw., Obersdorf Flur 4tlw. und Pölsfeld Flur 6tlw.

besteht.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung gemäß § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben (Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen) keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so

dass für den Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im o. g. Flurbereinigungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Behörde, eingesehen werden.

**Stellenausschreibungen
des Landesverwaltungsamtes**

Im Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt am Standort Magdeburg ist zum nächstmöglichen die nachfolgende Stelle zu besetzen:

**Referentin/Referent Bauleitplanung
im Referat 204 „Bauwesen“**

befristet bis längstens **20.07.2015** im Rahmen einer Elternzeitvertretung in Vollzeit

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte aus dem Internet unter folgendem Link:

www.jobs-und-zukunft.sachsen-anhalt.de

C. Kommunale Gebietskörperschaften

**Öffentliche Bekanntmachung
des Burgenlandkreises über die
Genehmigung zur Führung des Wappens und der
Flagge der Gemeinde Finne**

U r k u n d e

Gemäß § 15 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) vom 17.06. 2014 (GVBl. LSA, S. 288) erteile ich der

Gemeinde Finne

die Genehmigung zur Führung eines Wappens und einer Flagge.

Die Blasonierung des Wappens lautet:

**„In Gold drei im Dreipass mit den Spitzen einander
zugewandte grüne Lindenblätter.“**

**Die Farben der Gemeinde Finne sind
Grün/Gelb.**

Die Flagge wird wie folgt beschrieben:

„Die Flagge der Gemeinde Finne ist grün-gelb (1:1) gestreift. (Querform: Streifen waagrecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Gemeindewappen belegt“.

Naumburg (Saale), den 01. September 2014

gez. Götz Ulrich - Dienstsiegel -
Landrat

*) Die bildliche Darstellung des Wappens und der Flagge der Gemeinde Finne befindet sich im Anlagenteil und sind Bestandteil dieses Amtsblattes.

D. Sonstige Dienststellen

ALLGEMEINVERFÜGUNG

**der Landesanstalt für Landwirtschaft, Forsten und
Gartenbau Sachsen-Anhalt gemäß Artikel 22
Abs. 2 b VO (EG) 834/2007 i. V. m. Artikel 45
Abs. 1 b VO (EG) 889/2008 zur allgemeinen Zulassung
der Verwendung von ungebeiztem nichtökologischem/nichtbiologischem gebietseigenem
Wildsamensaatgut im Rahmen des Entwurfs der
Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur
Förderung einer markt- und standortangepassten
Landbewirtschaftung (MSL-Richtlinie),
(Förderperiode ab 2015) RdErl. des MLU
vom __.__.2014 – 55.60120/2 Abschnitt 2 Teil 4
- Integration naturbetonter Strukturelemente der
Feldflur (mehrjährige Blühstreifen, Blühstreifen,
Schonstreifen) (nachfolgend Förderprogramm
Blühstreifen) vom 19.09.2014**

Im Rahmen des Vollzuges

- der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91,
- der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 836/2014 der Kommission vom 31. Juli 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle
- § 1 Nr. 8 der Verordnung zur Übertragung von Verordnungsermächtigungen im Bereich der Landwirtschaft vom 6. April 2005 (GVBl. LSA S. 176), geändert durch Verordnung vom 21. April 2009 (GVBl. LSA S. 225) i. V. m. § 1 Abs. 1 Öko-

Mitwirkungsverordnung
(ÖkoMitwVO) vom 30. Juni 2009 (GVBl. LSA S. 353)

erlässt die Landesanstalt für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (LLFG) als zuständige Behörde und Kontrollbehörde folgende Allgemeinverfügung:

I. Allgemeine Zulassung der Verwendung von gebietseigenen Wildsamenmischungen, nähere Bezeichnung gemäß MSL-Richtlinie, die im Rahmen des Förderprogramms Blühstreifen festgelegt sind.

1. Die LLFG lässt die Verwendung von bestimmten ungebeizten gebietseigenen Wildsamenmischungen, die nicht nach dem Verfahren des ökologischen Landbaus gewonnen wurden, in ökologisch wirtschaftenden landwirtschaftlichen und gärtnerischen Betrieben in Sachsen-Anhalt zu, sofern die unter Nummer 2 bis 6 aufgeführten Bedingungen erfüllt sind.
Unter den in Nummer 2 bis 6 genannten Bedingungen entfällt somit für den Verwender von ungebeizten gebietseigenen Wildsamenmischungen die Pflicht der vorherigen Genehmigung durch die LLFG.
2. Die Genehmigung gilt nur für die gebietseigenen Wildsamenmischungen, die in dem Förderprogramm Blühstreifen vorgegeben sind.
3. Die Genehmigung gilt nur für ökologisch/biologisch wirtschaftende landwirtschaftliche und gärtnerische Betriebe in Sachsen-Anhalt, die an dem Förderprogramm Blühstreifen teilnehmen und dadurch zum Einsatz der in diesem Programm vorgeschriebenen gebietseigenen Wildsamenmischungen verpflichtet sind.
4. Die ungebeizten gebietseigenen Wildsamenmischungen müssen durch VWW-Regiosaaten® oder RegioZert® zertifiziert sein. Selbst zusammengestellte Saatgutmischungen fallen nicht unter den Regelungsbereich dieser Allgemeinverfügung. Für selbst zusammengestellte Saatgutmischungen gilt weiterhin der Verfahrensweg gemäß der Allgemeinverfügung der LLFG vom 05.08.2009 über die Verwendung von konventionellem Saatgut.
5. Wenn von dieser allgemeinen Genehmigung für eine ungebeizte nichtökologische/nichtbiologische gebiets-eigene Wildsamenmischung Gebrauch gemacht wird, ist folgendes zu beachten:
 - 5.1. Es gelten weiterhin alle sonstigen Vorschriften der VO (EG) 834/2007 sowie der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Union
 - 5.2. Der Aufwuchs darf nicht als Futter genutzt oder mit einem Hinweis auf die ökologische/biologische Produktion vermarktet werden.
 - 5.3. Vor der geplanten Aussaat ist diese vom Verwender der Kontrollstelle anzuzeigen.
Dabei müssen vom Verwender folgende Angaben gemacht werden:
 - die gebietseigene Wildsamenmischung, die verwendet werden soll und
 - die Menge des gebietseigenen Wildsamen-saatguts, die verwendet werden soll.

6. Nimmt ein Erzeuger die Möglichkeit nach Nummer 1 zur allgemeinen Genehmigung in Anspruch, hat er den Nachweis zu führen, dass die von ihm verwendete nichtökologische/nichtbiologische gebietseigene Wildsamenmischung einer der vorgegebenen gebietseigenen Wildsamenmischungen des Förderprogramms Blühstreifen entspricht, für die die allgemeine Genehmigung dieser Ausnahmegenehmigung gilt.
7. Der Verwender der nichtökologischen/ nichtbiologischen gebietseigenen Wildsamenmischung hat alle Unterlagen, die die Verwendung der nichtökologischen/nichtbiologischen gebietseigenen Wildsamenmischung belegen, mindestens zwei Jahre nach Abschluss der Förderperiode aufzubewahren.

II. Weitere Bestimmungen

1. Die Kontrollstelle überprüft jährlich, ob die gebietseigene Wildsamenmischung auf Grund einer allgemeinen Genehmigung nach dieser Allgemeinverfügung verwendet wurde und ob dabei die erforderlichen Voraussetzungen vorlagen bzw. die vorgegebenen Bedingungen eingehalten wurden.
Das Ergebnis dieser Überprüfung hält die Kontrollstelle schriftlich im Inspektionsbericht fest. Eventuelle Abweichungen sind förderrelevant und unverzüglich mitzuteilen.
2. Die verwendeten Mengen des ungebeizten nichtökologischen/nichtbiologischen gebietseigenen Wildsamen-saatgutes bzw. die bestellten Flächen sind durch die Kontrollstelle für die Zwecke des Art. 48 VO (EG) 889/2009 zu registrieren und der zuständigen Behörde gemäß Art. 27 Abs. 14 EG (VO) 834/2007 mit dem Jahresbericht schriftlich mitzuteilen.
3. Die Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.
4. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann in der LLFG, Strenzfelder Allee 22, 06406 Bernburg und im Internet unter www.llg-lsa.de eingesehen werden.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt rückwirkend ab 15.09.2014 in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Beschwerter seinen Sitz oder Wohnsitz hat, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Verwaltungsgerichte in Sachsen-Anhalt haben ihren Sitz in:

- Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale)
- Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung

dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts, in dessen Bezirk der Beschwerde seinen Sitz oder Wohnsitz hat, über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Landesanstalt für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau Sachsen-Anhalt

Bernburg, den 25.09.2014

Dr. Falko Holz

**Öffentliche Bekanntmachung
der Landesstraßenbaubehörde
Sachsen-Anhalt – Zentrale
über eine Ortsdurchfahrtsfestsetzung
Verfügung der Landesstraßenbaubehörde
Sachsen-Anhalt vom 25.09.2014 –
Z/233-31030/9/14**

1. Ortsdurchfahrtsfestsetzung

Gemäß § 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6.7.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (GVBl. LSA S. 554), ergeht folgende Ortsdurchfahrtsfestsetzung:

Ortsdurchfahrt der Ortschaft Berßel der Stadt Osterwieck, Landkreis Harz, wird im Zuge der Landesstraße L 87 aus Richtung Ortschaft Zilly der Stadt Osterwieck bei Netzknoten 4030 013, Station 4.415 neu festgesetzt.

Die Grenze im Zuge der Landesstraße L 87 in Richtung Osterwieck bleibt unverändert.

2. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Zentrale der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg (Zimmer 1081) eingesehen werden. Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

**Öffentliche Bekanntmachung
der Landesstraßenbaubehörde
Sachsen-Anhalt – Zentrale
über eine Ortsdurchfahrtsfestsetzung
Verfügung der Landesstraßenbaubehörde
Sachsen-Anhalt vom 25.09.2014
– Z/233-31030/10/14**

1. Ortsdurchfahrtsfestsetzung

Gemäß § 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6.7.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (GVBl. LSA S. 554), ergeht folgende Ortsdurchfahrtsfestsetzung:

Die Ortsdurchfahrt der Ortschaft Deersheim der Stadt Osterwieck, Landkreis Harz, wird im Zuge der Landesstraße L 89 aus Richtung Ortschaft Hessen der Stadt Osterwieck bei Netzknoten 3930 124, Station 4.114 neu festgesetzt.

Die Grenze im Zuge der Landesstraße L 89 in Richtung Osterwieck bleibt unverändert.

2. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Zentrale der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg (Zimmer 1081) eingesehen werden. Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

**Öffentliche Bekanntmachung
der Landesstraßenbaubehörde
Sachsen-Anhalt – Zentrale
über eine Ortsdurchfahrtsfestsetzung
Verfügung der Landesstraßenbaubehörde
Sachsen-Anhalt vom 25.09.2014
– Z/233-310/11/14**

1. Ortsdurchfahrtsfestsetzung

Gemäß § 5 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.6.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31.5.2013 (BGBl. I S. 1388, 1391) i. V. m. der Verordnung zur Durchführung straßenrechtlicher Vorschriften für das Land Sachsen-Anhalt (StrVO LSA) vom 18.3.1994 (GVBl. LSA S. 439), geändert durch Verordnung vom 23.03.2012 (GVBl. LSA S. 122) sowie § 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6.7.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (GVBl. LSA S. 554), ergeht folgende Ortsdurchfahrtsfestsetzung:

Die Ortsdurchfahrt der Ortschaft Zilly der Stadt Osterwieck, Landkreis Harz, wird mit folgenden Grenzen neu festgesetzt: im Zuge der Bundesstraße B 244 aus Richtung Ortsteil Langeln der Gemeinde Nordharz bei Netzknoten 4030 012, Station 3.745 und in Richtung Ortschaft Dardesheim der Stadt Osterwieck bei Netzknoten 4030 013, Station 0.712 sowie im Zuge der Landesstraße L 87 in Richtung Ortschaft Berßel der Stadt Osterwieck bei Netzknoten 4030 013, Station 0.387.

Die Grenze im Zuge der Landesstraße L 87 aus Richtung Bundesstraße B 79 bleibt unverändert.

2. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Zentrale der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg (Zimmer 1081), eingesehen werden. Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

**Öffentliche Bekanntmachung
der Landesstraßenbaubehörde
Sachsen-Anhalt – Zentrale
über eine Ortsdurchfahrtsfestsetzung
Verfügung der Landesstraßenbaubehörde
Sachsen-Anhalt vom 25.09.2014
– Z/233-31030/12/14**

1. Ortsdurchfahrtsfestsetzung

Gemäß § 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6.7.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (GVBl. LSA S. 554), ergeht folgende Ortsdurchfahrtsfestsetzung:

Die Ortsdurchfahrt der Stadt Osterwieck, Landkreis Harz, wird im Zuge der Landesstraße L 87 in Richtung Ortschaft Hoppenstedt der Stadt Osterwieck bei Netzknoten 4030 007, Station 1.042 neu festgesetzt.

Die Grenze im Zuge der Landesstraße L 87 aus Richtung Ortschaft Berßel der Stadt Osterwieck sowie die Grenzen im Zuge der Landesstraßen L 88 und L 89 bleiben unverändert.

2. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Zentrale der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg (Zimmer 1081), eingesehen werden. Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

**Öffentliche Bekanntmachung
der Landesstraßenbaubehörde
Sachsen-Anhalt – Zentrale
über eine Ortsdurchfahrtsfestsetzung
Verfügung der Landesstraßenbaubehörde
Sachsen-Anhalt vom 25.09.2014
– Z/233-31030/13/14**

1. Ortsdurchfahrtsfestsetzung

Gemäß § 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6.7.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (GVBl. LSA S. 554), ergeht folgende Ortsdurchfahrtsfestsetzung:

Die Ortsdurchfahrt der Ortschaft Hessen der Stadt Osterwieck, Landkreis Harz, wird im Zuge der Landesstraße L 78 aus Richtung Ortschaft Rohrshem der

Stadt Osterwieck bei Netzknoten 3931 124, Station 2.819 neu festgesetzt.

Die Grenze im Zuge der Landesstraße L 89 sowie die Grenzen im Zuge der Bundesstraße B 79 bleiben unverändert.

2. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Zentrale der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg (Zimmer 1081), eingesehen werden. Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

**Öffentliche Bekanntgabe des
Landesamtes für Geologie und Bergwesen
Sachsen-Anhalt,
Dezernat 17 – Besondere Verfahrensarten
Einzelfallprüfung gemäß § 3c
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVP) bezogen auf das Vorhaben Erweiterung der
Gleisanlage im Hartsteintagebau Flechtingen**

Die Norddeutsche Naturstein GmbH beantragte mit Schreiben vom 14.07.2014 beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) die Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 3c UVPG für das Vorhaben

**Erweiterung der Gleisanlage im
Hartsteintagebau Flechtingen**

Die Norddeutsche Naturstein GmbH betreibt am Standort Flechtingen einen Hartsteintagebau und ein Hartsteinwerk zum Abbau und zur Weiterverarbeitung von Quarzporphyr.

Im Werkbahnhof der Anschlussbahn Flechtingen ist eine Optimierung der vorhandenen Bahnverladeanlage geplant. Die neue Bahnverladeanlage wird über zwei Gleisen errichtet, so dass eine Verladung auf beiden Hälften des für die Verladung geteilten Zugs vorgenommen werden kann. Um dies zu realisieren, ist die Verlängerung des westlichen Gleises um 300 m notwendig. Die Verlängerung erfolgt parallel zum bestehenden Ladegleis. Für erforderliche Rangierarbeiten soll der Einbau einer zusätzlichen Weiche am Ende der Ladegleise erfolgen. Die Verlängerung des Gleises und der Einbau der Weiche erfolgt auf bereits vom Betrieb in Anspruch genommenen Flächen innerhalb der zugelassenen Grenzen der Anschlussbahn. Die geplante Trasse wird bereits jetzt intensiv für betriebliche Fahrbewegungen und Materiallagerung genutzt.

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass für dieses Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG stattgefunden hat. Nach dieser Prüfung kann das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben und wird deswegen keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterzogen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Da sie auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG beruht, ist die Einschätzung der Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Bekanntgabe ist auch auf der Homepage des LAGB im Internet unter www.sachsen-anhalt.de unter Bekanntmachungen und Informationen veröffentlicht.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können im LAGB, Dezernat 17 – Besondere Verfahrensarten, Köthener Straße 38 in 06118 Halle (Saale) als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Anlagen
zum Amtsblatt Nr. 10/2014
15. Oktober 2014

Anlage

- **Darstellung des Wappen und der Flagge der Gemeinde Finne**

Wappen und Flagge der Gemeinde Finne

